

Memorandum: Arztpraxis und DSGVO

Mit Datum vom 25. Mai 2018 hat die EU eine neue Verordnung erlassen, die direkt für die gesamte Union Wirkung entfaltet, die DSGVO, die Europäische Datenschutz-Grund-Verordnung. Diese bezweckt den Schutz personenbezogener Daten und enthält eine Vielzahl von diesbezüglichen Schutzmassnahmen. Grundsätzlich gilt in der Schweiz Schweizer Recht, weshalb eine EU-Norm keine direkte Wirkung auf die Schweiz hat. Die DSGVO hat aber gewisse Normen, deren Wirkung auch für Drittstaaten gilt (in der EU). Hierzu ist zu bemerken, dass die massiven angedrohten Strafen (250 Millionen Euro oder 4% des gesamten Jahresumsatzes Weltweit) ohnehin wohl nicht in der Schweiz Wirkung entfalten können, da es hierfür in der Schweiz ebenfalls eine strafbare Handlung bräuchte.

Arztpraxen, die im EU-Raum nicht aktiv um Patienten werben sind nicht von der DSGVO betroffen. Eine aktive Werbung liegt vor, wenn der Arzt für Personen in der EU Waren oder Dienstleistungen anbietet und erbringen will. Dabei muss aus dem Angebot (Homepage) klar der Wille erkennbar sein, Waren oder Dienstleistungen in der EU zu verkaufen (z.B. durch Angebote in Euro, Dienstleistungen im EU-Raum vor Ort etc.). Dies kann für eine Arztpraxis fast immer ausgeschlossen werden. **Für Ärzte im Grenzgebiet kann die Anwendbarkeit des DSGVO also möglich sein. Solche Ärzte wie auch Ärzte, die aktiv Dienstleistungen in der EU anbieten, sollten die Angelegenheit eingehend prüfen.**

Im Weiteren fällt unter das DSGVO wer das Verhalten von Personen in den Mitgliedstaaten digital verfolgt. Auch hier kann argumentiert werden, dass das Schweizer Verhalten verfolgt werden soll und nicht das von europäischen Nicht-Patienten.

Nichts desto weniger kann mit einer Datenschutzerklärung auf der Homepage einiges abgefangen werden, weshalb eine solche nicht schadet und zu empfehlen ist (vgl. Beilage). Diesbezüglich kann auch mit dem Ersteller und Betreiber der Homepage

Kontakt aufgenommen werden, viele haben selber auch solche Erklärungen oder spielen diese von sich aus auf.

Das Risiko einer Verletzung der DSGVO ist damit grundsätzlich gering, mit einer entsprechenden Datenschutzerklärung nochmals geringer.

ACHTUNG:

Es wird auch mit der Einführung des DSGVO wieder Missbrauch betrieben werden! Insbesondere kostenpflichtige Abmahnschreiben aus dem deutschen Raum sind wieder zu befürchten. Was also ist zu tun, wenn Sie ein Abmahnschreiben erhalten?

Nach hier verstandener Auffassung folgendes:

- 1) **Nicht antworten:** Wer antwortet insbesondere indem er z.B. mitteilt, er hätte das nicht gewusst, gibt bereits den Beweis, dass er etwas Unrechtes gemacht hat. Bei fehlender Antwort muss dies bewiesen werden durch die Gegenpartei. Eine Antwort (in Absprache mit einem Anwalt) sollte nur gegeben werden, falls es sich um eine Schweizer Abmahnung mit eingeschriebenem Brief handelt, eine solche ist aber äusserst unwahrscheinlich.
- 2) **Keine Zahlungen:** Deutsche Anwälte dürfen Ihre Abmahnungen direkt kostenpflichtig gestalten. Dies gilt jedoch nur für Deutsche Anwälte in Deutschland. In der Schweiz ist eine solche kostenpflichtige Abmahnung nicht zulässig und müsste allenfalls auf dem Gerichtsweg erwirkt werden (falls überhaupt möglich). Auch das ist eigentlich nie der Fall. Deshalb sollte man keine Zahlungen vornehmen, auch wenn der Text sehr gefährlich tönt (z.B. dass die Kosten sonst x-mal höher seien etc.).
- 3) **Überprüfung des Inhaltes und grundsätzlich Ignorieren:** Es kann nicht schaden, den Inhalt eines solchen Schreibens kurz zu prüfen. So besteht z.B. auch in der Schweiz eine Impressumspflicht (siehe unten). Auch diese kann aber nicht durch Deutsche Abmahn-Anwälte taxiert werden.
- 4) **Bei Unsicherheit fachkundige Hilfe vor einer Reaktion:** Es lohnt sich immer wieder, kurz fachkundige Hilfe einzuholen, statt falsch zu reagieren.

Impressumspflicht

Bereits seit einigen Jahren besteht für die geschäftlichen Websites eine sog. Impressumspflicht. Gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. s UWG macht sich strafbar, wer es beim Anbieten von Leistungen im elektronischen Geschäftsverkehr unterlässt, „klare und vollständige Angaben über seine Identität und seine Kontaktadresse einschliesslich derjenigen der elektronischen Post zu machen“.

Damit gehört auf jede Website die genaue Anschrift inkl. Email. Auch dies ist in der Regel für Ärzte kein Problem (es braucht nicht „Impressum“ zu stehen, jedoch braucht es eine Emailadresse, das Kontaktformular reicht nicht).

Weitere Hinweise

Sollten Sie (z.B. in unmittelbarem Grenzgebiet) sehr viele Patienten mit Wohnsitz in der EU als Kunden zählen, ist eine eingehendere Beurteilung notwendig. In diesem Fall wären auch die Praxis-Software sowie die digitale Infrastruktur der Praxis einer vertieften Prüfung zu unterziehen.

Auch die Schweiz plant eine Revision des Datenschutzgesetzes. Mit Einführung eines neuen Datenschutzgesetzes in der Schweiz werden auch hierzulande Anpassungen an die digitale (und analoge) Datensicherheit erfolgen. Da das Gesetz jetzt aber erst in einem Entwurf besteht, kann noch nicht allzu viel dazu gesagt werden. Aufgrund des heutigen Standes des Entwurfs sollten aber die Bestimmungen der dieser Erklärungen auch für ein revidiertes DSG gelten.

Küsnacht, 22.10.18